

An die Maschinenringe
Flachgau, Tennengau, Pongau, Lungau & Pinzgau

Maschinenring Salzburg
Reinbachstr. 11
5600 St. Johann
T +43 59060-500
F +43 59060-5900
E salzburg@maschinenring.at

www.maschinenring.at

St. Johann i. Pg., 17. März 2020

Betreff: Verhalten bei Betriebshilfe auf landwirtschaftlichen Betrieben mit Corona-infizierten Personen

Sollte es zu einem Betriebshilfefall auf einem Landwirtschaftlichen Betrieb kommen, bei denen die Betriebsführer auf Grund einer Corona-Infektion arbeitsunfähig sind, dann sind folgenden Maßnahmen zu beachten:

- ✓ Kein direkter persönlicher Kontakt am Betrieb mit allen am Betrieb lebenden Personen. Die Informationsweitergabe für die zu erledigende Arbeit erfolgt am geschlossenen, max. gekippten Fenster (direkter Kontakt ist wegen der Tröpfcheninfektion durch die Atemluft auf alle Fälle zu vermeiden).
- ✓ Sollte die Mitarbeit eines Familienmitgliedes notwendig sein, dann kein direkter Kontakt → kein Händeschütteln, mind. 2 m Abstand zueinander, getrennte Arbeitsbereiche!
- ✓ Einweghandschuhe benutzen; im Ausnahmefall normale Handschuhe benutzen (nach jeder Benutzung waschen mit mind. 60°).
- ✓ Das Wohngebäude darf auf keinen Fall betreten werden - nur die Stallgebäude.
- ✓ Die Stallkleidung des Betriebshelfers wird gesondert von der Stallkleidung der Familie aufbewahrt.
- ✓ Türklinken, Lenkräder, Bedienhebel usw. sind zu desinfizieren (Desinfektionsmittel oder Alkohol zb. Vorlauf).

Häusliche Quarantäne wird von der zuständigen Bezirksbehörde verordnet. Die betroffenen Personen bekommen einen Bescheid mit den zu befolgenden Auflagen. Für allgemeine Auskünfte zum Umgang mit den Maßnahmen sollte direkt bei der Landessanitätsdirektion Salzburg (+43 662 8042-2337, diese Rufnummer ist derzeit vermutlich häufig überlastet) nachgefragt werden. Konkrete Fragen kann auch der jeweilige Amtsarzt der zuständigen Bezirksbehörde beantworten. Abhängig vom erteilten Bescheid für die häusliche Isolation werden auch die Vorsichtsmaßnahmen zu treffen sein.

Jeder Fall ist einzeln zu beurteilen – eine genaue Beantwortung der Fragen muss für jeden Fall einzeln getroffen werden; die Auflagen aus dem Bescheid sind der Leitfaden dafür. Ich empfehle eine enge Abstimmung mit dem Amtsarzt, der Landessanitätsdirektion, der SVS und der Landwirtschaftskammer (Michael Saller).

Eine von der **SVS geförderte soziale Betriebshilfe** ist auch im Fall von Corona nur mit einem Nachweis der Arbeitsunfähigkeit möglich. Liegt nur eine Quarantäne vor, jedoch keine Arbeitsunfähigkeit, dann können die Personen weiterhin die landwirtschaftlichen Arbeiten durchführen – da Corona nicht von Mensch auf Tier und umgekehrt übertragbar ist. Unter der Einhaltung der allgemeinen Hygienemaßnahmen ist somit eine Versorgung des Nutztviehs von unter Quarantäne stehenden Personen möglich. Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit kann Soz. BH beantragt werden - es sind auch hier aber alle Meldefristen und Vorschriften der SVS einzuhalten. Mit einer nachvollziehbaren Begründung hat uns die SVS jedoch Nachsicht bei den Fristen zugesichert.

Achtung: Bitte alles zur Sozialen Betriebshilfe möglichst digital abwickeln. Die Betriebe bitten die Unterlagen weitestgehend schon eingescannt per Mail zu übermitteln. Wo das nicht möglich ist – direkten Kontakt vermeiden. Unterlagen sollen dann in den Postfächern der Ringbüros abgegeben werden – die Agrarkundenbetreuer müssen sie dann von dort holen.

Weiter Infos der Landwirtschaft betreffend auf der Homepage des Landwirtschaftsministeriums:

Informationen zum Coronavirus für die Landwirtschaft

<https://www.bmlrt.gv.at/land/produktion-maerkte/coronavirus-landwirtschaft.html>

Coronavirus-Schutzmaßnahmen

-  regelmäßiges Händewaschen mit Seife, ca. 30 Sekunden
-  Gesicht - vor allem Mund, Augen, Nase - nicht mit den Fingern berühren
-  Händeschütteln und Umarmungen vermeiden
-  in Einwegtaschentuch niesen/husten, sonst Ellenbeuge, Taschentuch entsorgen